

3003 Bern, 27. Februar 2015

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Neubau des Regenwasserkanals

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2014 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau eines Regenwasserkanals ein.

1.2 *Begründung*

Der bestehende Regenwasserkanal ist teilweise verstopft und zwischen dem Schacht Nr. 1032 und dem Pumpwerk 1031 eingestürzt. Bei Starkereignissen kann der bestehende Kanal die Wassermengen nicht mehr aufnehmen. Das vorliegende Projekt wurde bereits im erarbeiteten Generellen Entwässerungsplan (GEP) als Massnahme 4 vorgeschlagen. Durch den teilweisen Einsturz des Kanals kurz vor dem Pumpwerk hat das Vorhaben nun eine höhere Dringlichkeit erhalten und wird als Sofortmassnahme vorgezogen.

1.3 *Beschrieb*

Das Projekt beinhaltet den Ersatz des Regenwasserkanals zwischen dem Schacht Nr. 1047 und der Pumpstation 1031 auf einer Länge von rund 290 m. Auf diesem Abschnitt werden Rollwege und die Piste gekreuzt sowie mehrere Drainagen aufgenommen, um die anfallenden Wassermengen zur Pumpstation zu leiten.

1.4 *Standort*

Der Regenwasserkanal auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein befindet sich auf den Grundstücken Parzellen-Nrn. 2837, 1898 und 3100.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch vom 7. Oktober 2014;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen, G1, vom 2. Oktober 2014;
- Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten des Kantons St. Gallen, K1;
- Eingriffe in den Untergrund oder ins Gewässer des Kantons St. Gallen, K2;
- Grundwasserabsenkungen, Einbauten und Wasserbezugsanlagen des Kantons St. Gallen, K2A;

- Gesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone des Kantons St. Gallen, K4;
- Plan «Ersatz Regenabwasserkanal 1047–PW 1031», Bauprojekt Situation, Massstab 1:500, Plan-Nr. 1195PEP(9072), vom 21. August 2014;
- Plan «Ersatz Regenabwasserkanal 1047–PW 1031», Bauprojekt Längenprofil, Massstab 1:500/50, Plan-Nr. 1195PEP(9073), vom 21. August 2014;
- Plan «Ersatz Regenabwasserkanal 1047–PW 1031», Bauprojekt Grabenquerschnitt, Massstab 1:20, Plan-Nr. 1195PEP(9074), vom 21. August 2014;
- Technischer Bericht zum Bauprojekt der ribi AG Ingenieure für die Wasserwirtschaft vom 3. Oktober 2014.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 11. November 2014 reichte die Gemeinde Thal ihre Stellungnahme zum Vorhaben ein. Das AREG nahm mit Schreiben vom 17. November 2014 Stellung.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 7. November 2014.

Mit E-Mail vom 16. Januar 2015 äusserte sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum vorliegenden Projekt.

Nach Zustellung der eingegangenen Fachberichte äusserte sich die Gesuchstellerin am 20. Februar 2015 im Rahmen der Schlussbemerkungen positiv zu den gestellten Auflagen. Mit diesem letzten Schreiben wurde die Instruktion geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL¹. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG² ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unwesentlich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit dem Neubau des Regenwasserkanals wird das äussere Erscheinungsbild nicht verändert, da der Kanal nach seiner Fertigstellung unterirdisch verläuft. Das Vorhaben ist zudem örtlich begrenzt und es sind keine Betroffenen auszumachen, folglich

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)

gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Vorgaben sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Die Begründung für das vorliegende Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das SIL-Objektblatt für den Regionalflugplatz St. Gallen-Altenrhein wurde am 6. Juli 2011 durch den Bundesrat verabschiedet. Der Neubau des Regenwasserkanals tangiert den SIL nicht und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das eingereichte Gesuch wurde im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschrif-

ten, namentlich der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Daraus ergeben sich für das Projekt folgende Auflagen:

- Sämtliche Markierungen sind in gleicher Farbe, Breite und Lage anzubringen, wie sie heute – vor dem Neubau des Regenwasserkanals – bestehen.
- Die Baustelle ist während der Bauarbeiten des Abschnittes 3 mit geeigneten Bauabschränkungen abzusperren und mit roten Hindernisfeuern auszurüsten.
- Innerhalb des Pistenstreifens (jeweils 40 m beidseits der Pistenachse) dürfen sich während der Flugbetriebszeiten keine positiven Hindernisse befinden.
- Innerhalb des Rollwegstreifens des Rollweges A (jeweils 21,5 m beidseits der Rollwegachse) dürfen sich während der Flugbetriebszeiten keine positiven Hindernisse befinden.
- Es sind bei Bedarf Massnahmen zur Staubminderung zu ergreifen und es ist besonders auf die Sauberkeit (lose Objekte) auf den Rollwegen und der Piste zu achten. Entsprechende Massnahmen sind zu definieren und umzusetzen.
- Es ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn ein *Safety Assessment* bezüglich der geplanten Bauarbeiten durchzuführen. Dieses ist dem BAZL zur Prüfung und Freigabe einzureichen, sofern Risiken ausserhalb des akzeptierbaren Bereiches identifiziert werden.
- Es ist vor Baubeginn ein Nachweis zu erbringen, dass keine CNS-Anlagen durch die Baugeräte und Bauarbeiten gestört werden.
- Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die NOTAM sind spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn der LIFS-Stelle zur Prüfung und Freigabe einzureichen.
- Dem BAZL ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn ein Konzept für die Bodenoperationen der Luftfahrzeuge – insbesondere für Luftfahrzeuge des *Code letter C* – während den geplanten Bauabschnitten 3 und 4 zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und in die Verfügung aufgenommen.

2.6 Baulärm

Die Gemeinde Thal macht in ihrer Stellungnahme vom 11. November 2014 auf die während der Nacht geplanten Bauarbeiten und die in diesem Zusammenhang geltenden Bestimmungen zum Baulärm in den Artikeln 1, 2, 4 und 8 des Polizeireglements der Gemeinde Thal aufmerksam. Gestützt darauf wird verlangt, die lärmintensiven Bauarbeiten auf ein absolutes Minimum zu beschränken und dem Gemeinderat rechtzeitig vor Baubeginn geeignete Vorsorgemassnahmen als Grundlage für die erforderliche Ausnahmegewilligung zu unterbreiten (Überprüfung der möglichen Zeitfenster, Zeitmanagement der lärmigsten Arbeiten, Einsatz lärmarmer Maschinen, mobile Lärmschutzwände etc.).

Die beantragte Auflage bezüglich Lärmschutz wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

2.7 *Gewässer- und Grundwasserschutz*

Wie das AREG und das BAFU in ihren Stellungnahmen zutreffend ausführen, liegt der Regenwasserkanal im Gewässerschutzbereich A₀ und nicht wie im Baugesuchformular vermerkt im Gewässerschutzbereich A₁. Nach den gegenwärtigen Kenntnissen des AREG seien keine im öffentlichen Interesse liegenden Quell- oder Grundwasserfassungen betroffen. Wie das AREG verzichtet auch das BAFU auf eine entsprechende Auflage zum Gewässerschutz.

Die Gemeinde Thal beantragt in ihrer Stellungnahme vom 11. November 2014, dass für die erforderliche Grundwasserabsenkung genügend gross dimensionierte Absetzbecken einzusetzen seien, damit Ablagerungen im Seegraben als Vorfluter vermieden werden können.

Die beantragte Auflage bezüglich Grundwasserabsenkung wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

Als Hinweis führt die Gemeinde Thal auf, dass für zukünftige Bauarbeiten zu prüfen sei, ob längs entlang dem Seegraben eine Pumpenleitung verlegt werden könne, da das Meteorwasser bei Hochwasser des Bodensees im Seegraben nochmals mit mobilen Pumpen gepumpt werden müsse.

Die Umsetzung dieses Hinweises ist von der Gesuchstellerin zu prüfen, auf eine entsprechende Auflage wird verzichtet.

2.8 *Belasteter Standort und Bodenschutz*

Das AREG führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Bereich bis 15 m ab Fahrbahnrand der Hartbelagspiste bezüglich Kupfer und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK, sekundär auch Cadmium, Blei und Zink) mit einer Überschreitung des Richtwerts gemäss VBBo³ zu rechnen sei. Die vorgefundenen Materialien seien vor Ort zu lassen oder umweltgerecht nach den Vorgaben der TVA⁴ zu entsorgen. Sie dürfen nicht auf unbelastetem Boden deponiert werden.

Weiter führt das AREG aus, der Kanalgraben sei möglichst schonend auszuführen und das Gelände sei im ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Im Bereich des

³ Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)

⁴ Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600)

Kanalgrabens seien Vegetationsdecke und Oberboden separat abzutragen, zwischenzulagern und bei der Wiederherstellung des Geländes fachgerecht wiedereinzubringen.

Die beantragten Auflagen zum belasteten Standort bzw. Bodenschutz werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die entsprechenden Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

2.9 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, zehn Tage nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 VRP⁵ für seine Aufwendungen Gebühren. Diese betragen nach Nr. 26.70 GebT⁶ vorliegend Fr. 880.00 (Anteil AREG Fr. 500.00, Anteil Amt für Umwelt und Energie Fr. 280.00, Anteil Tiefbauamt Fr. 100.00). Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

⁵ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1)

⁶ Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5)

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AREG, der Gemeinde Thal und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG betreffend den Neubau des Regenwasserkanals wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Ersatz des bestehenden Regenwasserkanals durch einen Neubau zwischen dem Schacht Nr. 1047 und der Pumpstation 1031 auf einer Länge von rund 290 m.

1.2 *Standort*

Flugplatz St. Gallen-Altenrhein; Grundstücke Parzellen-Nrn. 2837, 1898 und 3100.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Plangenehmigungsgesuch vom 7. Oktober 2014;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen, G1, vom 2. Oktober 2014;
- Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten des Kantons St. Gallen, K1;
- Eingriffe in den Untergrund oder ins Gewässer des Kantons St. Gallen, K2;
- Grundwasserabsenkungen, Einbauten und Wasserbezugsanlagen des Kantons St. Gallen, K2A;
- Gesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone des Kantons St. Gallen, K4;
- Plan «Ersatz Regenabwasserkanal 1047–PW 1031», Bauprojekt Situation, Massstab 1:500, Plan-Nr. 1195PEP(9072), vom 21. August 2014;
- Plan «Ersatz Regenabwasserkanal 1047–PW 1031», Bauprojekt Längenprofil, Massstab 1:500/50, Plan-Nr. 1195PEP(9073), vom 21. August 2014;
- Plan «Ersatz Regenabwasserkanal 1047–PW 1031», Bauprojekt Grabenquerschnitt, Massstab 1:20, Plan-Nr. 1195PEP(9074), vom 21. August 2014;
- Technischer Bericht zum Bauprojekt der ribi AG Ingenieure für die Wasserwirtschaft vom 3. Oktober 2014.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation

(ICAO) zu beachten.

- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.
- 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*
 - 2.2.1 Sämtliche Markierungen sind in gleicher Farbe, Breite und Lage anzubringen, wie sie heute – vor dem Neubau des Regenwasserkanals – bestehen.
 - 2.2.2 Die Baustelle ist während der Bauarbeiten des Abschnittes 3 mit geeigneten Bauabschrankungen abzusperren und mit roten Hindernisfeuern auszurüsten.
 - 2.2.3 Innerhalb des Pistenstreifens (jeweils 40 m beidseits der Pistenachse) dürfen sich während der Flugbetriebszeiten keine positiven Hindernisse befinden.
 - 2.2.4 Innerhalb des Rollwegstreifens des Rollweges A (jeweils 21,5 m beidseits der Rollwegachse) dürfen sich während der Flugbetriebszeiten keine positiven Hindernisse befinden.
 - 2.2.5 Es sind bei Bedarf Massnahmen zur Staubminderung zu ergreifen und es ist besonders auf die Sauberkeit (lose Objekte) auf den Rollwegen und der Piste zu achten. Entsprechende Massnahmen sind zu definieren und umzusetzen.
 - 2.2.6 Es ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn ein *Safety Assessment* bezüglich der geplanten Bauarbeiten durchzuführen. Dieses ist dem BAZL zur Prüfung und Freigabe einzureichen, sofern Risiken ausserhalb des akzeptierbaren Bereiches identifiziert werden.
 - 2.2.7 Es ist vor Baubeginn ein Nachweis zu erbringen, dass keine CNS-Anlagen durch die Baugeräte und Bauarbeiten gestört werden.
 - 2.2.8 Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren. Die NOTAM sind spätestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn der LIFS-Stelle zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

2.2.9 Dem BAZL ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn ein Konzept für die Bodenoperationen der Luftfahrzeuge – insbesondere für Luftfahrzeuge des *Code letter C* – während den geplanten Bauabschnitten 3 und 4 zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

2.3 *Baulärm*

Die lärmintensiven Bauarbeiten sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken und dem Gemeinderat Thal sind rechtzeitig vor Baubeginn geeignete Vorsorgemassnahmen im Sinne der Erwägungen zu unterbreiten.

2.4 *Gewässer- und Grundwasserschutz*

Für die erforderliche Grundwasserabsenkung sind genügend gross dimensionierte Absetzbecken einzusetzen.

2.5 *Belasteter Standort und Bodenschutz*

Die vorgefundenen Materialien im Sinne der Erwägungen sind vor Ort zu lassen oder umweltgerecht nach den Vorgaben der TVA zu entsorgen. Sie dürfen nicht auf unbelastetem Boden deponiert werden.

Der Kanalgraben ist möglichst schonend auszuführen und das Gelände ist im ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Im Bereich des Kanalgrabens sind Vegetationsdecke und Oberboden separat abzutragen, zwischenzulagern und bei der Wiederherstellung des Geländes fachgerecht wiedereinzubringen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 880.00 wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (A- Post):

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinderat Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.